

Richtlinie

über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Gleichen

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Als selbständige Vertretung der in der Gemeinde Gleichen lebenden älteren Menschen wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.06.2012 eine Seniorenvertretung gebildet, welche die Bezeichnung – **Seniorenbeirat** der Gemeinde Gleichen – führt.
- (2) Die Postanschrift des Seniorenbeirates ist: Waldstraße 7, 37130 Gleichen.
- (3) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Gleichen.

§ 2

Aufgaben

- (1) In Abstimmung mit dem Bürgermeister hat der Seniorenbeirat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Der Seniorenbeirat wird bei Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, durch Verwaltung, Rat und Ausschüsse beteiligt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist - über die einzelnen Mitglieder - Ansprechpartner für ratsuchende alte Menschen und ist dankbar für Hinweise, wenn erkennbar Hilfe gebraucht wird.
- (3) Der Seniorenbeirat bemüht sich um
 - die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Seniorinnen und Senioren betreffenden Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht,
 - die Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.,
 - die Mitwirkung bei Planungen der "offenen Altenhilfe",
- (4) Der Rat stellt die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Die Gemeinde unterstützt den Seniorenbeirat bei Verwaltungsaufgaben

§ 3

Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind Rat, Ortschaftsvertretungen, Seniorenbeirat, DRK, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und andere Institutionen, die sich der Seniorenarbeit widmen.
- (3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Personen benannt werden, die ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes mindestens seit 3 Monaten im Bereich der Gemeinde Gleichen haben und mindestens während der Wahlperiode das 60. Lebensjahr vollenden.
- (4) Nach der erfolgten Benennung beruft der Gemeinderat die Mitglieder des Seniorenbeirates und etwaiger Ersatzleute unter Berücksichtigung des § 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). In besonderen Fällen kann der Rat Mitglieder von ihren Aufgaben entbinden.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt grundsätzlich fünf Jahre und richtet sich nach der allgemeinen Wahlperiode der Räte der Gemeinde gemäß § 47 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Seniorenbeirat seine Tätigkeit bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates fort. Das gleiche gilt bei Auflösung des Rates.
- (2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person, sowie einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und Stellvertreter/in.
- (2) Der Seniorenbeirat wird von der vorsitzenden Person unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die vorsitzende Person leitet die Sitzung.
- (3) Der Seniorenbeirat wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Berufung erfolgt ferner, wenn die vorsitzende Person es für erforderlich hält oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich bei der vorsitzenden Person beantragt. Sitzungstermine sind so zu legen, dass sie sich nicht mit Ausschuss- oder Ratssitzungen überschneiden.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Die Verwaltung der Gemeinde Gleichen kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (4) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Gleichen einberufen. Unter ihrer/seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihr/ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl der vorsitzenden Person bzw. der Vertreterin/des Vertreters. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die vorsitzende Person einen Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
Über die Sitzungen des Seniorenbeirates werden Niederschriften geführt.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt ~~sieben~~ vierzehn Tage.

§ 7 Außenvertretung

Die vorsitzende Person vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter zu.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde Gleichen

- (1) Die vorsitzende Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales, Demografie und Digitalisierung der Gemeinde Gleichen teil.
- (2) Für Veröffentlichungen können die Homepage und nachrichtlich das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen genutzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichen, den 19.12.2024

gez. Otter
Bürgermeister